



Landesverband Steiermark und Kärnten

Griesgasse 10, 8020 Graz, Tel.: +43 (0) 316 / 71 10 18 Fax: +43 (0) 316 / 71 10 18 / 20
E-Mail: office@sachverstaendige.at, Homepage: <http://www.sv.co.at>, ZVR-Zahl: 013329758

Fachgruppe Bauwesen

**An das Amt der Stmk. Landesregierung
Abt. 13 Umwelt und Raumordnung
Bau- und Raumordnung
Stempfergasse 7
A-8010 Graz**

per E-Mail:
abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

Graz, 09. Februar 2023

**GZ.: ABT13-58192/2022-44
Änderungsentwurf Bebauungsdichteverordnung 1993
Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund des vorliegenden Verordnungsentwurfes zur vorgesehenen Änderung der Bebauungsdichteverordnung 1993 wurde mit den Mitgliedern des Landesverbandes Steiermark und Kärnten der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs in einem kleinen Arbeitskreis, bestehend aus Bausachverständigen, insbesondere (nicht-) amtlichen Bausachverständigen, folgende Stellungnahme ausgearbeitet.

1. Vorgeschichte

Vorrausschicken möchten wir, dass von Herrn Bmst. Ing. Josef Greiner bereits seit Jahren eine „Durchforstung“ der Begriffsbestimmungen in den baurechtlichen Gesetzen und Verordnungen angeregt wird um unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden.

Bei der ersten vom Amt der Stmk. Landesregierung einberufenen Besprechung im Jänner 2022 hinsichtlich der erforderlichen Änderung der Bebauungsdichteverordnung wurde diskutiert ob eine grundlegende Neuauflage der Bebauungsdichteverordnung erfolgen soll, was von der Mehrheit zwar als sinnvoll angesehen wurde, oder ob kurzfristig eine Konkretisierung der bestehenden Bebauungsdichteverordnung erfolgen soll, damit die durch die vorliegende Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes aufgetretene Unklarheit bereinigt wird.

Aufgrund des Termindruckes wegen einer großen Anzahl von offenen Bauverfahren bei den Behörden erfolgte bei dieser Besprechung jedoch die Einigung, dass eine kurzfristige Anpassung zur Konkretisierung der derzeitigen Bebauungsdichteverordnung erfolgen soll und wurde ein diesbezüglicher Textvorschlag, zur Konkretisierung der in der Bebauungsdichte angeführten 5-seitigen Umschließung, seitens der WKO, auf Basis eines Vorschlages von Herrn Bmst. Ing. Josef Greiner, dem Amt der Stmk. Landesregierung vorgelegt.

Leider wurde dieser Vorschlag vom Amt der Stmk. Landesregierung nicht aufgenommen und entstand offensichtlich, nach einer beinahe 1-jährigen „Findungsphase“, der derzeitige Entwurf. Aus unserer Sicht stellt dieser Entwurf weder eine kurzfristige Anpassung (Klarstellung) der bestehenden Bebauungsdichteverordnung, noch eine angestrebte grundlegende Neuauflage, dar.

2. Vorblatt / Erläuterungen zum Verordnungsentwurf

Aus unserer Sicht wird das im Vorblatt zum Verordnungsentwurf angeführte Ziel des Verordnungsentwurfes, eine rasche bautechnische Abklärung im Hinblick auf die für die Bebauungsdichte relevanten Gebäudeteile und deren Flächen, mit diesem Entwurf nicht gewährleistet.

Der in den Erläuterungen angeführte Regelungsinhalt hinsichtlich Vereinfachung der Bebauungsdichteberechnung ist aus unserer Sicht dem vorliegenden Entwurf nicht zu entnehmen.

Unter dem Punkt Problemanalyse ist angeführt, dass in den angeführten Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes bzw. des Verwaltungsgerichtshofes die Berechnungsweise der Bebauungsdichte klargestellt wurde. Dies trifft aus unserer Sicht nicht zu (siehe hierzu rechtliche Stellungnahme zur Auslegung der Bebauungsdichteverordnung von Herrn RA Mag. Mario Walcher vom Juli 2022, welche dem Amt der Stmk. Landesregierung vorliegt).

Unseres Erachtens werden mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf, auch mit den erläuternden Skizzen und Beispielen, keine klaren Vorgaben geschaffen, welche die Berechnung und Überprüfung der Bebauungsdichte erleichtern und im Baubewilligungsverfahren eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bewirken sollen.

Dass die Erneuerungen in den Begriffsbestimmungen klar und unmissverständlich darstellen sollen, welche Teile des Gebäudes in die Bebauungsdichte einzubeziehen sind, ist ebenfalls nicht der Fall.

Hinsichtlich Auswirkungen auf Umwelt und Klima ist angeführt, dass sich durch die Änderung der Berechnungsparameter die Gesamtfläche der Geschoße, die der Bebauungsdichteberechnung zu Grunde zu legen ist, keinesfalls erhöhen wird, sodass negative Auswirkungen auf den Bodenverbrauch auszuschließen sind.

Dem wird widersprochen, nachdem die vorliegende Ordnungsänderung grundsätzlich bei einer vorgegebenen Bebauungsdichte eine Reduzierung der möglichen Nutzfläche zur Folge hat, dies ergibt sich im Wesentlichen aus

- Entfall der Reduzierung der anrechenbaren Außenwandstärke auf 30 cm
- Einbeziehung aller (auch offenen) Erschließungsflächen
- Einbeziehung der überwiegend umschlossenen Bereiche (statt 5-seitig umschlossene Bereiche)

Diese Reduzierung der möglichen Nutzfläche in Bezug auf die Grundstücksfläche hat eine negative Auswirkung auf den Bodenverbrauch zur Folge indem für dieselbe Nutzfläche zusätzliche Grundstücksflächen benötigt werden und damit ein höherer Bodenverbrauch gegeben ist.

3. Auswirkungen des Verordnungsentwurfes

Wie bereits zuvor angeführt hat aus unserer Sicht der vorliegende Verordnungsentwurf bei einer vorgegebenen (unveränderten) Bebauungsdichte eine teilweise (massive) Reduzierung der möglichen Nutzflächen zur Folge. Damit stellt dieser Verordnungsentwurf einen Eingriff in bestehende Bebauungspläne bzw. Flächenwidmungspläne dar. Es ist eine Steigerung des Baulandbedarfs bei gleichbleibendem Nutzflächenbedarf gegeben. Dies hat eine Kostenerhöhung bezogen auf die Wohn-/Betriebsnutzflächen zur Folge.

Aus unserer Sicht ist eine Änderung der Bebauungsdichteverordnung nicht das richtige Instrument offene Laubengänge bzw. Treppenhäuser auszuschließen, sondern ist dies ein Thema des Straßen-, Orts-, und Landschaftsbildes bzw. der Einhaltung der Nutzungssicherheit.

Die Bebauungsdichte stellt einen raumplanerischen Kennwert dar, welcher für Bereiche bzw. Grundstücke über Flächenwidmungspläne bzw. Bebauungspläne festgelegt wird und sollte

dieser nicht für andere Zwecke, wie dem Ortsbild oder der Nutzungssicherheit, „missbraucht“ werden.

Anzudenken wäre jedoch die Bebauungsdichte durch eine andere Kennzahl, wie in anderen Bundesländern, mit welcher die zulässige Baumasse auf das Grundstück bezogen wird, zu definieren.

Dies setzt jedoch den politischen Willen einer grundlegenden Änderung voraus und müsste im Einklang mit einer Anpassung des ROG, in Verbindung mit Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen, erfolgen.

Aus unserer Sicht ist jedenfalls rechtlich zu prüfen ob der vorliegende Verordnungsentwurf, durch die Reduzierung der möglichen Nutzfläche in Bezug auf die Grundstücksfläche, mit einem Eingriff in bestehende Flächenwidmungspläne bzw. Bebauungspläne tatsächlich keine wirtschaftlichen Folgen für die Gemeinden hat.

4. Technische Stellungnahme zum Verordnungsentwurf

Die vorangeführten Punkte sollen Gedankenanstöße für die Meinungsbildung der politischen Entscheidungsträger darstellen.

Als Vertreter der technischen Sachverständigen werden von uns jedoch fachlich folgende Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf der Bebauungsdichteverordnung eingebracht.

4.1 Beibehaltung derzeitige Verordnung mit deren Präzisierung

Nachdem der vorliegende Entwurf aus unserer Sicht zu keiner Klarstellung führt, sondern weitere Problempunkte aufwirft und es fraglich ist ob tatsächlich der politische Wille besteht über die Änderung einer Verordnung die Kosten für Wohnungs- bzw. Betriebsbauten zu erhöhen, wird vorgeschlagen den bisherigen Willen des Gesetzgebers für die derzeitige Bebauungsdichteverordnung beizubehalten und lediglich den, auf Grund einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes, umstrittenen Text mit der 5-seitigen Umschließung zu präzisieren.

Hierzu wird von uns nochmals jener Vorschlag vorgelegt, welcher bereits über die WKO im Februar 2022, auf Basis der derzeitigen Bebauungsdichteverordnung, zur Präzisierung, eingebracht wurde:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Die Bebauungsdichte ist die Verhältniszahl, die sich aus der Teilung der Gesamtfläche der Geschosse durch die zugehörige Bauplatzfläche ergibt.

(2) Als Bauplatzfläche gilt die für die Errichtung von Bauten geeignete Grundstücksfläche nach Abzug von Grundabtretungen für Verkehrsflächen nach dem Steiermärkischen Baugesetz.

(3) Als Geschoß gilt der Gebäudeabschnitt zwischen den Oberkanten der Fußböden übereinanderliegender Räume oder lichter Abschnitt zwischen der Oberkante des Fußbodens und der Unterfläche des Daches, wenn die jeweils geforderte Raumhöhe erreicht wird. Gebäudeabschnitte, die zueinander bis einschließlich der halben Geschoßhöhe versetzt sind, gelten als ein Geschoß.

(4) Als Gesamtfläche der Geschosse gelten

1. bei oberirdischen Geschossen die Summe der nach den Außenmaßen von Gebäuden oder Gebäudeteilen ermittelten verbauten Flächen aller Geschosse im Sinne Abs. 3 einschließlich fünfseitig umschlossener Bereiche (z.B. Loggien), wenn deren Fußböden – auch nur teilweise – über dem angrenzenden Gelände liegen und für die jeweilige Nutzungsabsicht eine bewilligungsfähige Raumhöhe vorliegt oder die jeweilige Raumhöhe als bewilligt gilt; weniger als fünfseitig umschlossene Bereiche zählen nicht zur Gesamtfläche der Geschosse;

2. Untergeschosse, soweit sie als Aufenthalts- oder Arbeitsraum genehmigt werden oder als genehmigt anzusehen sind;

3. bei Dachraumausbauten mit abgeschrägten Decken jene Flächen, über welchen die lichte Raumhöhe mehr als 1,50 m beträgt.

(5) Wände mit einer Wandstärke von mehr als 30 cm sind mit 30 cm zu berechnen.

(6) Als fünfseitig umschlossen gelten jene Bereiche, welche neben dem Boden und der Decke bzw. dem Dach an den Seitenflächen mindestens eine dreiseitig geschlossene Konstruktion, unabhängig des Materials (z.B. Massivwand, Leichtwand, Holzwand, Verglasung etc.), vom Boden bis zur Decke bzw. zum Dach aufweisen.

Erläuterungen:

Mit den vorgenommenen Änderungen in den Begriffsbestimmungen soll klargestellt werden, dass Erschließungsflächen, Balkone, Lichthöfe und Atrien nicht in die Dichteberechnung einzubeziehen sind, sofern sie nicht fünfseitig umschlossen sind.

4.2 Anmerkungen zum vorliegende Verordnungsentwurf

Sollte jedoch der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt werden erlauben wir uns folgende Punkte anzumerken bzw. folgende Verbesserungen vorzuschlagen.

Zu § 1, Abs. 4, Zeile 1

In dieser Zeile sind mehrere Begriffe angeführt, welche aus unserer Sicht zur besseren Lesbarkeit zu trennen sind.

Es sollten oberirdische Geschoße und unterirdische Geschoße definiert werden und sollte festgelegt werden welche Flächen bei oberirdischen Geschoßen bzw. bei unterirdischen Geschoßen für die Berechnung der Bebauungsdichte heranzuziehen sind.

Begrüßenswert ist, dass nunmehr in den Begriffsbestimmungen grundsätzlich der Begriff „Keller“ aufgenommen wurde und die „unglückliche“ Definition „über dem angrenzenden Gelände“ entfiel.

Hierzu wird von uns jedoch vorgeschlagen, statt den Begriff „Keller“ aus dem Stmk. Baugesetz heranzuziehen, das „unterirdische Geschoß“ zu definieren, nachdem der Begriff „Keller“ im Stmk. Baugesetz als „bauliche Anlage“ definiert ist und nicht als „Geschoß“ bzw. als „Gebäude“.

Aufgrund der Problematik der Berechnung der Bebauungsdichte im Zusammenhang eines Gebäudes in Hanglage wird vorgeschlagen, dass man sich von der Geschoßdefinition (gesamte Ebene) trennt und für die Berechnung der Bebauungsdichte Teilbereiche, zur Unterteilung einer Ebene in oberirdische bzw. unterirdische Geschoßflächen, fordert, nachdem für den Kennwert der Bebauungsdichte nur jene Gebäudeteile maßgebend sind welche tatsächlich oberirdisch in Erscheinung treten.

Jedenfalls sollte das angrenzenden Geländeniveau im Verordnungstext mit „projektiertes Gelände nach Fertigstellung“ definiert werden und sollte dies nicht nur in den Erläuterungen angeführt werden.

Die vorgesehene Regelung hinsichtlich der Balkone scheint problematisch, nachdem diese zu weiteren Diskussionen führen wird (Was ist ein Balkon? Was ist eine Terrasse?) und auch aus Raumordnungssicht nicht nachvollziehbar ist, warum ein Balkon mit „bis zu 1,80 m von der Ebene der Außenwandfläche des Gebäudes vorspringend“ bei überwiegender Umschließung nicht miteinzubeziehen ist und weiter vorspringende Bereiche wieder einzubeziehen sind.

In diesem Zusammenhang ist auch nicht nachvollziehbar warum laut Skizzen in den Erläuterungen ein einspringender überdachter Eckbalkon dichterelevant ist, ein einspringender überdachter Eckbalkon mit zusätzlich vorspringendem, nicht überdachtem Balkon, der einspringende Eckbereich nicht heranzuziehen ist. Dies lässt eine Umgehung dahingehend zu, dass man den einspringenden Balkon z.B. 2 cm gegenüber der Ebene der Außenwandfläche vorspringen lässt und damit der gesamte Balkon nicht dichterelevant ist.

Eine Auslegung der Erläuterungen mit den Skizzen lässt den Schluss zu, dass im Zusammenhang mit Balkonen auch wesentlich weiter als 1,80 m gegenüber der Ebene der Außenwandfläche vorspringende Balkone / Terrassen, welche auf Grund eines geschlossenen Geländers (optisch) überwiegend umschlossen sind, jedoch gegenüber der Außenwandfläche nur in einem Teilbereich von bis zu 1,80 m überdacht sind, nicht dichterrelevant sind.

Problematisch wird in der Praxis auch die Auslegung der Ebene der Außenwandfläche bei einem Gebäude mit Rücksprung / Rücksprüngen (im vorliegenden Beispiel der Erläuterungen ist nur ein „Erker“ dargestellt).

In den Erläuterungen mit den Skizzen sind teilweise vom vorgesehenen Verordnungstext abweichende Bemaßungen (< 1,80 m) angeführt. Dies müsste richtigerweise <= 1,80 m heißen.

Unklar ist ob die 1,80 m Regelung auch im EG anzuwenden ist, wenn eine Terrasse mit einer seitlichen „Schutzwand“ und einer Stütze für den darüberliegenden Balkon überwiegend umschlossen ist.

Ob der Ausweg, einen „tieferen“ Balkon mit „Stabgeländer“ zu errichten, um nicht dichterrelevant zu sein, welches nachträglich von den Nutzern mit „Planen“ verschlossen wird, ist in Hinsicht der nachfolgenden Probleme für der Baubehörde bzw. der Optik zu hinterfragen.

Damit wird zusammenfassend festgestellt, dass solche Vorschläge nicht zur Vereinfachung und zur Klarstellung beitragen und wird damit vorgeschlagen, im Zusammenhang mit Balkonen den Willen des Gesetzgebers zur derzeitigen Bebauungsdichteverordnung beizubehalten und nur tatsächlich 5-seitig umschlossene Bereiche einzubeziehen, was jedoch eine textliche Präzisierung der derzeitigen Bebauungsdichte bedarf (siehe hierzu den Vorschlag in Pkt. 4.1 unseres Schreibens).

Zu § 1, Abs. 4, Zeile 2

Hier sollten, wie bereits zuvor angeführt, statt dem „Keller“ die unterirdischen Geschoße bzw. Geschoßteile definiert werden, z.B. als jene Bereiche bei welchen die Außenwandflächen des Geschoßes bzw. Geschoßteils nicht mehr als 1,50 m über das projektierte Gelände nach der Fertigstellung reichen.

Der Passus mit den Aufenthaltsräumen hat sich bewährt, die Ergänzung mit raumbildenden Bauteilen ist sinnvoll. Ob die den Aufenthaltsräumen zugehörigen „Nebenräume“ der Nutzungseinheit (Sanitärräume, Kochnischen, Umkleiden, Schrankräume, Abstellräume, Gänge, etc.) einbezogen werden sollten ist überlegen.

Die Erschließung (außer der internen Erschließung in den Nutzungseinheiten, wenn im unterirdischen Geschoß Aufenthaltsräume erschlossen werden) sollte jedoch nicht angeführt werden (siehe eigener Punkt hierzu).

Zu § 1, Abs. 4, Zeile 3

Bei Dachraumausbauten sollte unseres Erachtens der Satzteil „... mit abgeschrägten Decken ...“ entfallen, da es sich z.B. auch um „runde“ oder „abgetreppte“ Decken, zur Reduzierung der Raumhöhe, handeln könnte und in diesem Fall die Zeile 3 nicht anwendbar wäre.

Zu § 1, Absatz 4, Zeile 4

Die Einbeziehung der Erschließungsflächen stellt unseres Erachtens folgende Diskussionspunkte dar:

- Wie ist eine Abgrenzung zwischen Erschließungsflächen in Kombination mit öffentlichen Aufenthaltsbereichen bzw. Begegnungsbereichen, welche immer mehr im Zusammenhang mit Erschließungsflächen zur Ausführung gelangen, vorzunehmen
- Wie werden zweite Fluchtwege, z.B. Außentreppen, behandelt
- Warum soll eine Brücke, als nicht überdachter Zugang zu einem Geschoß, herangezogen werden, wie ist die Abgrenzung zwischen Brücke und Steg, etc.
- Gemäß Verordnungsvorlage sind unter diesem Punkt Erschließungsflächen im Keller nicht ausgenommen, es ist lediglich unter Zeile 2 angeführt, dass die Erschließung zu Aufenthaltsräumen einzubeziehen ist
- Wie erfolgt die Abgrenzung von Erschließungsflächen, ob sie Teil der Außenanlagen oder des Gebäudes sind (z.B. überdachte Gehsteige am Gebäude anschließend, welche durch die erforderlichen zusätzlichen Stützen Gebäudeeigenschaft aufweisen, überdachte Gehsteige am Gebäude anschließend, welche durch eine vom Gebäude auskragende Überdachung keine Gebäudeeigenschaft aufweisen, etc.)
- Wie erfolgt die Abgrenzung zwischen überbauten, nicht überwiegend umschlossenen, KFZ-Abstellplätzen auf Geländeneiveau, welche nicht dichterelevant sind, und den in diesen Bereichen vorgesehenen Erschließungen (dichterelevante Erschließungsflächen gemäß Verordnungsentwurf)
- Welche Fläche ist bei Erschließungsflächen ohne raumbildende Bauteile heranzuziehen (Bodenfläche, Fläche inkl. Geländer, überdeckte Fläche, etc.)

Aus den vorangeführten Punkten, welche bei weitem nicht allumfassend sind, geht hervor, dass dieser Punkt zu viel Interpretation zulässt und damit nicht zur Klarstellung beiträgt, was jedoch Sinn der Ordnungsänderung sein sollte.

Damit sollte aus unserer Sicht dieser Punkt entfallen und sollte diesbezüglich der derzeitige Verordnungstext, mit der 5-seitigen Umschließung, mit Präzisierung (siehe hierzu den Vorschlag in Pkt. 4.1 unseres Schreibens), beibehalten werden.

Wenn tatsächlich der politische Wille besteht Erschließungsflächen einzubeziehen ist die Berechnung im Verordnungstext, und nicht in den Erläuterungen, einfach und klar zu präzisieren (z.B. alle oberirdischen Erschließungsflächen, welche Teil des Gebäudes sind und alle sonstigen (selbständigen) oberirdischen Erschließungsflächen, welche überwiegend umschlossen sind).

Zu § 1, Absatz 5

Die Regelung, dass die bauphysikalischen Maßnahmen an best. Gebäuden bei der Bebauungsdichte unberücksichtigt bleiben, ist begrüßenswert. Hier sollte jedoch die Ergänzung „..... an **rechtmäßig** bestehenden Gebäuden

Diese Regelung sollte, analog der Abstandsregelung im Baugesetz, auch auf die nachträgliche Errichtung einer Aufzugsanlage ausgeweitet werden.

Zu § 5b, Absatz 1

Hier scheint eine Ungleichbehandlung gegeben zu sein indem Projekte aus einem Wettbewerb noch nach den bisherigen Regelungen durchgeführt werden können, jedoch bereits geplante Objekte auf Basis eines gültigen Flächenwidmungsplanes bzw. Bebauungsplanes, welche noch nicht eingereicht sind, nach neuer Regelung abzuwickeln sind und damit eventuell eine komplette Umplanung erforderlich ist.

Unser Vorschlag hierzu ist, dass die neue Regelung nur für Flächenwidmungspläne bzw. Bebauungspläne, welche nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung rechtskräftig werden, nach der neuen Verordnung abzuhandeln sind. Damit könnten auch Flächenwidmungspläne bzw. Bebauungspläne an die neue Verordnung hinsichtlich der Bebauungsdichte angepasst werden.

Zusätzlich sollte zwecks Rechtssicherheit eine Klarstellung erfolgen, dass für jene Objekte, welche mit der bisherigen Verordnung abzuwickeln sind bzw. waren der Verordnungstext mit der 5-seitiger Umschließung gilt und nicht die „umstrittene“ Auslegung mit der überwiegenden Umschließung.

Der Sachverständigenverband ersucht um Berücksichtigung der vor angeführten Anregungen- bzw. Ergänzungsvorschläge.

Abschließend erlauben wir uns noch anzuführen, dass es im Sinne der Sachverständigen ist, dass Gesetze und Verordnungen klar definiert werden, sodass diese in der Praxis von den Behörden und den beigezogenen Sachverständigen rechtskonform umgesetzt werden können und es nicht umfassende Erläuterungen (auch widersprüchliche) hierzu bedarf, welche teilweise erst nach den Erfahrungswerten aus der Praxis, verspätet herausgegeben werden, und in der Zwischenzeit die Behörden und damit auch die beigezogenen Sachverständigen bereits eine geraume Zeit auf Basis von mangelhaften Vorgaben entscheiden müssen um notwendige Verfahren nicht zu behindern.

Wir würden uns für die Zukunft wünschen, dass Seitens der Entscheidungsträger der politische Wille vorweg rechtzeitig formuliert wird und auf dieser Basis vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, unter Einbeziehung der Behördenvertreter als auch der Sachverständigen, insbesondere der (nicht-) amtlichen Bausachverständigen, mit den Erfahrungen aus der Praxis, der entsprechende Gesetzes- bzw. Verordnungsentwurf ausgearbeitet wird.

Wir vom Sachverständigenverband stehen hierfür gerne zur Verfügung, wenn unsere Anregungen auch tatsächlich aufgenommen bzw. diskutiert werden und damit der entstehende Aufwand auch tatsächlich positive Auswirkung auf das Endergebnis hat.

Mit freundlichen Grüßen



Arch. DI Klaus Dreier
Präsident



Bmst. Ing. Josef Greiner
Fachgruppenobmann für Bauwesen